

**Übergangsrichtlinie**  
**für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für**  
**Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung**  
**für Anlagen, mit deren Errichtung**  
**vor dem 1.5.2011 begonnen wurde**

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.5.2011 bis 31.10.2011

Für Anlagen, mit deren Errichtung nach dem 1.5.2011 begonnen wird, gilt die Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung gemäß § 12.

**§ 1 Zielsetzung**

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Emissionen und die Ressourcenschonung. Damit soll den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms vorgegebenen Maßnahmen sowie der Energiestrategie 2025 entsprochen und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

**§ 3 Förderungswerber/innen**

- (1) Um Förderungen für thermische Solaranlagen für Wohnzwecke können ansuchen: Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger
- (2) Um Förderungen für thermische Solaranlagen können weiters ansuchen: Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

## **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn
  - a) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und in Betrieb genommen wurde, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
  - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber vorliegen,
  - c) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
  - d) die Kollektoren der Anlage das AUSTRIA SOLAR oder ein adäquates Gütesiegel aufweisen,
  - e) der rechnerische Nachweis einer Anlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung einen Mindestertrag von 350 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr ergibt oder der rechnerische Nachweis einer Kombianlagen (teilsolare Raumheizung) einen Mindestertrag von 250 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr ergibt,
  - f) ein Wärmemengenzähler vor dem Speichermedium installiert ist oder eine Wärmemengenbilanzierung durch eine entsprechende technische Einrichtungen nachgewiesen wird,
  - g) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/ Anlagenteile verwendet werden,
  - h) ein ergänzender Zuschuss durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird,
  - i) für die Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. seitens der KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, EU, etc.) besteht.
- (2) Solare Schwimmbadheizungen werden nicht gefördert.
- (3) Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,
  - a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
  - b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
  - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
  - d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnahmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens

14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,

- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
  - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 f) lit. I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## **§ 5 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Förderungen von thermischen Solaranlagen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.
- (2) Förderungen für thermische Solaranlagen werden nur bei zurechenbaren Aperturflächen (bei Vakuumröhrenkollektoren die Absorberflächen) ab 5 m<sup>2</sup> gewährt. Dies gilt sowohl bei Neuinstallation als auch bei Erweiterung.
- (3) Bei Neuinstallation wird je Anlage ein Sockelbetrag von € 300,00 gewährt. Im Fall einer Heizungseinbindung beträgt bei einer Anlage mit mindestens 15 m<sup>2</sup> zurechenbarer Apertur - bzw. Absorberfläche der Sockelbetrag € 500,00. Der Sockelbetrag wird nur bei einer Rechnungslegung für Speicher, Wärmetauscher oder Frischwassermodul gewährt.
- (4) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage wird ein Sockelbetrag bei einer zusätzlichen Investition von mindestens € 1.500,00 für Anlagenkomponenten (z.B. Pufferspeicher, Wärmetauscher) gewährt.
- (5) Bei Neuinstallation wird je Anlage ein Zuschuss von € 50,00 je zurechenbaren m<sup>2</sup> Apertur - bzw. Absorberfläche gewährt.
- (6) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage werden neue Solarkollektoren mit € 50,00 pro m<sup>2</sup> zurechenbarer Apertur - bzw. Absorberfläche gefördert.
- (7) Die Beihilfenobergrenze der Landesförderung aus dem Steirischen Umweltlandesfonds beträgt je Solaranlage € 2.000,00 bzw. im Geschosswohnbau € 650,00 pro Wohneinheit.
- (8) Der Tausch oder Neueinbau von Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A wird nur in Verbindung mit Errichtung oder Erweiterung einer Solaranlage zusätzlich mit jeweils € 50,00 gefördert. Die Beihilfenobergrenze gemäß Abs. 7 erhöht sich um denselben Betrag.

## **§ 6 Vorzulegende Unterlagen**

- (1) Nach Fertigstellung der Solaranlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Im Original: Detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung, die zumindest folgende Anlagenteile enthalten müssen:

Solarkollektoren (unter Angabe der Marke, Gütesiegel und Type sowie ein Absorber-/Apertur-Flächennachweis mittels Kollektorprüfbericht einer autorisierten Prüfanstalt), Brauchwasserspeicher/ Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung und Verbindungsleitungen.

Im Fall von Leasingverträgen: der Leasingvertrag im Original unter Darstellung sämtlicher daraus erwachsender Kosten sowie detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung der Anlage zumindest in Kopie.
  - b) Rechnerischer Nachweis des Mindestertrages pro m<sup>2</sup> und Jahr.
  - c) Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung

- I. der Warmwasser-Anlage ohne Heizungseinbindung durch eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungsanlagen befugten Person bzw. Unternehmens.
  - II. der Warmwasser-Anlage mit Heizungseinbindung durch eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Person bzw. Unternehmens.
- d) Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Solarförderung gemäß § 4 Abs. 1 lit. h.
  - e) Fotos der gesamten Solaranlage, der Steuerung, des Wärmemengenzählers, der Umwälzpumpe, des Frischwassermoduls sowie des Puffer- oder Brauchwasserspeichers in entsprechender Qualität.
- (2) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person bzw. Unternehmens vorzulegen.
  - (3) Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular, notwendigen Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, werden fehlende Unterlagen oder Daten nachgefordert. Wird die von der Einreichstelle angegebene Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

## **§ 7 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (3) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

## **§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmung**

- (1) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Abs. 1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- (3) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **§ 9 Insolvenzrechtliche Bestimmung**

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit **1. Mai 2011** in Kraft.

## **§ 11 Ende der Förderaktion für Solaranlagen**

Die Förderaktion endet mit **31. Oktober 2011**.

## **§ 12 Hinweis**

Bei **Anlagen, mit deren Errichtung erst nach dem 1.5.2011 begonnen wird**, ist die Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung im Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.5.2011 bis 30.12.2011 anzuwenden.

## Anhang 1

### Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatung Steiermark, Burggasse 11/EG, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [energie@stmk.gv.at](mailto:energie@stmk.gv.at)

LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3389, Fax: (0316) 877-3391

E-Mail: [office@lev.at](mailto:office@lev.at)

AEE INTEC, Institut für Nachhaltige Technologien, Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf

Tel.: (03112) 5886-12, Fax: (03112) 5886-18

E-Mail: [office@aee.at](mailto:office@aee.at)

Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264

E-Mail: [office@energieagentur-stainz.at](mailto:office@energieagentur-stainz.at)

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: [office@eao.st](mailto:office@eao.st)

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), 8530 Deutschlandsberg

Tel.: (03462) 40 50 60, Fax: (03462) 40 50 64

E-Mail: [office@energie-agentur.at](mailto:office@energie-agentur.at)

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: [office@grazer-ea.at](mailto:office@grazer-ea.at)

Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: [office@lea.at](mailto:office@lea.at)

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4

E-Mail: [info@regionalenergie.at](mailto:info@regionalenergie.at)

EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5

E-Mail: [office@eaeg.at](mailto:office@eaeg.at)

Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, 8401 Kalsdorf

Tel. (03135) 90 380-10, Fax (03135) 90380-40

E-Mail: [office@energieagentur.or.at](mailto:office@energieagentur.or.at)